

660 – S

Über

60-L

an das

Hauptamt (10)

Planfeststellung B 10

Nach Zeitungsberichten ist im Sommer diesen Jahres mit dem Planfeststellungsbeschluss zum 4-streifigen Ausbau der B 10 im Bereich von Landau zu rechnen. Einspruch gegen den Beschluss ist dann nur in Form einer Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.

Im Ältestenrat am 26.05.2010 soll beraten werden, ob die Stadt Landau Klage einreichen soll. Hierzu wurden sowohl das Rechtsamt sowie das Stadtbauamt zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Stellungnahme des Rechtsamtes

Die Rechtsabteilung wurde gebeten, die Erfolgsaussicht eines Rechtsbehelfs gegen den zu erwartenden Planfeststellungsbeschluss abzuschätzen.

I.

Zunächst wäre erforderlich die Darlegung der Klagebefugnis.

Behörden haben grundsätzlich keine Klagebefugnis, weil sie Kompetenzen, aber keine eigenen Rechte haben.

Möglich ist allenfalls ein Klagerecht des hinter der Behörde stehenden Rechtsträgers. Dieser darf allerdings nicht mit dem Rechtsträger der Planfeststellungsbehörde identisch sein. Daher können unter bestimmten Voraussetzungen Gemeinden Eingriffe in den Bereich ihrer Selbstverwaltungsaufgaben mit einer Klage vor den Verwaltungsgerichten abwehren. Sie können jedoch nicht die Rechte ihrer Bürger geltend machen. Ebenso wenig können sie auf dem Klagewege die Einhaltung von Schutzvorschriften für die Allgemeinheit einfordern (beispielsweise Immissionsschutz, Gewässerschutz etc.)

Darlegung der Klagebefugnis bedeutet die Behauptung in eigenen Rechten verletzt sein zu können.

1.

Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit.

Die gemeindliche Planungshoheit als Ausschnitt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vermittelt eine in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen.

Ein Abwehrrecht gegen staatliche Fachplanungen steht der Gemeinde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber nur dann zu, wenn die

Planungshoheit durch das planfestgestellte Vorhaben in qualifizierter Weise beeinträchtigt wird.

Das ist der Fall, wenn das planfestgestellte Vorhaben

- nachhaltig eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde stört oder
- wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder
- erheblich gemeindliche Einrichtungen beeinträchtigt.

Eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde liegt immer dann vor, wenn in einem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan konkrete Aussagen über die zukünftige Nutzung des Gebiets enthalten sind.

Darüber hinaus ist die Planungshoheit der Gemeinde aber auch dann berührt, wenn ihre Planungsabsichten zwar noch nicht rechtsverbindlich realisiert, aber beispielsweise durch einen Aufstellungsbeschluss und einen Beschluss über die öffentliche Auslegung konkretisiert und nach außen manifestiert worden sind.

Nachhaltig gestört wird die bereits hinreichend konkretisierte Planung, wenn sie durch das planfestgestellte Vorhaben entweder gänzlich vereitelt oder zumindest wesentlich beeinträchtigt wird.

Ist eine solche konkrete Planung nicht beeinträchtigt, kann eine Klagebefugnis dann vorliegen, wenn durch ein Großvorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen werden, und zur Selbstverwaltung kein Gestaltungsspielraum mehr verbleibt, weil der Gemeinde ein ausreichendes beplanbares Gebiet nicht mehr zur Verfügung steht.

Eine Klagebefugnis kann sich schließlich auch ergeben, wenn kommunale Einrichtungen der Daseinsvorsorge (beispielsweise gemeindliche Wasserversorgung, Schulen, Kindergärten) durch das Vorhaben beeinträchtigt würden.

Soweit der Rechtsabteilung bekannt, bestehen derzeit keine konkreten Planungen im vorgenannten Sinne, die durch den Planfeststellungsbeschluss vereitelt oder beeinträchtigt werden könnten. Hierzu könnte eventuell von seiten des Bauamtes etwas vorgetragen werden.

2.

Beeinträchtigung des kommunal Selbstgestaltungsrechts

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gewährt den Gemeinden das von besonderen Vorschriften oder Planungen unabhängige Recht, das Gepräge und die Struktur des Ortes selbst zu bestimmen. Dieses Recht ist nur in seinem Kernbereich gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz geschützt. Das Recht ist erst dann betroffen, wenn es gilt, grundlegende Veränderungen des örtlichen Gepräges, der örtlichen Struktur und der öffentlichen Identität abzuwehren.

Eine derartige Intensität zur Veränderung des örtlichen Gepräges dürfte der Ausbau der bereits vorhandenen Bundesstraße nicht erreichen.

3.

Beeinträchtigung der Finanzhoheit

Dies setzte voraus, dass durch die Fachplanungen der finanzielle Spielraum der Gemeinde nachhaltig in nicht mehr zu bewältigender und hinzunehmender Weise eingeengt wird.

Auch eine Verletzung dieses öffentliche Belangs ist nicht zu erkennen

II.

Die Behauptung der Verletzung eines der vorgenannten Belange führt erst zur Zulässigkeit einer Klage.

Der Erfolg hängt dann davon ab, ob dieser Belang tatsächlich beeinträchtigt ist.

Stellungnahme des Stadtbauamtes

Planungsabsichten seitens der Stadt Landau bestehen im Umfeld der B 10 derzeit nicht. Der direkt an die B 10 grenzende Bebauungsplan C 17 ist rechtskräftig und musste bereits auf den beabsichtigten Ausbau abgestimmt werden. Mit Offenlage der Planfeststellungsunterlagen trat hier auch eine Veränderungssperre ein.

Die Verkehrsplanung sowie die landespflegerische Begleitplanung wurde von uns fachlich geprüft und hierzu in der Stellungnahme der Stadt Landau auch Verbesserungsvorschläge eingebracht. Diese Punkte bieten jedoch keinen Ansatzpunkt für eine Klage.

Die Ergebnisse des Verkehrs- sowie des Lärmgutachten können von uns nicht überprüft werden, da beide mit speziellen Programmen berechnet wurden.

Das Verkehrsgutachten, auf dem wiederum das Lärmgutachten aufbaut, wurde von einem Büro erbracht, mit dem die Stadt Landau eng zusammenarbeitet und dessen Ergebnisse immer nachvollziehbar waren.

Das Lärmgutachten baut auf den gesetzlich vorgeschrieben Grenzwerten und Berechnungsverfahren auf.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit Planfeststellungsverfahren sind die fachlichen Beiträge sehr gut vorbereitet, so dass die Erfolgsaussichten einer Klage hier als sehr gering eingeschätzt werden.

Landau, 20.05.2010
Stadtbauamt

Ralf Bernhard

Abdruck: 30

Wv: 660-S

